

Die hier vorgelegten Überlegungen des bekannten Tübinger Dogmatikers zu grundsätzlichen Fragen nach dem Sinn von Liebe und Treue in der christlichen Ehe sind „hervorgegangen aus verschiedenen Vorträgen, aus der Tätigkeit in der Synode und in verschiedenen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz“ (11 f.). Ethische Fragen bleiben im Hintergrund, um so mehr wird auf die heilsgeschichtlich fundierte Wirklichkeit der Ehe Wert gelegt. Die enge Verknüpfung von Schöpfungs- und Erlösungsordnung gerade in der Ehe bringt es mit sich, daß in diesem Themenkreis stärker als anderswo auch die Humanwissenschaften zu Wort kommen müssen.

In einem 1. Teil werden darum „die menschlichen Werte der Ehe“ erhoben, ausgehend von der klassischen Wesensbestimmung der Ehe und im Blick auf den Umbruch im heutigen Verständnis der Ehe. Wertvolle Ansätze zu einem personal vertieften Verständnis vermitteln ein umfassendes, an der Realität des Alltags orientiertes Bild der Ehe. Von der „sakramentalen Würde der Ehe“ spricht der 2. Teil. Ihrem Wesen nach ist sie nicht als Vertrag oder Institution, sondern als „Bund“ zu sehen, worin die Ehe als Sakrament der Kirche am deutlichsten erscheint. K. weist auch Wege aus dem einseitig am partnerschaftlichen Modell orientierten Ehe- und Familienverständnis zur umfassenden Familiengemeinschaft oder Gruppe (natürlich nicht einfach im Sinn von Kommune). Die Erwägungen über „Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe“ (3. Teil) führen zu Jesu Wort von der unbedingten Treue, das als Element seiner Verkündigung des Gottesreiches unersetzlich ist. Eine gute und übersichtliche Darstellung der kirchlichen Praxis der Unauflöslichkeit leitet über zu den „gegenwärtigen pastoralen Problemen“, die mit den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht befriedigend gelöst werden können. In der Frage der bürgerlich wiederverheirateten Geschiedenen macht K. den Vorschlag, daß unter gewissen Bedingungen eine Zulassung zu den Sakramenten möglich sein müsse (82 f.).

Auch der abschließende 4. Teil enthält im Rahmen der Thematik „Die christliche Ehe in der modernen Gesellschaft“ wichtige Hinweise auf das „Verhältnis von kirchlicher Trauung und Ziviltrauung“, pastorale Vorschläge und Konsequenzen der dogmatischen Überlegungen.

Der hohe Wert dieser Publikation liegt in der dichten Einheit von systematischer Theologie und praktikablen Anregungen, die aufmerksame Beachtung verdienen.

Graz

Winfried Gruber

GRESHAKE GIBERT, *Geschenkte Freiheit*. Einführung in die Gnadenlehre (theologisches seminar (127.) Herder, Freiburg 1977. Kart. lam. DM 14.80.

Diese „Einführung“ möchte Gnade als das aufzeigen, „worauf der Mensch zutiefst angelegt und wonach er ständig auf der Suche ist“ (5). Nach dem Aufweis der Gründe, die Gnade zur unerfahrbaren Abstraktion werden ließen, stellt G. überzeugend 2 anthropologische Verstehensansätze heraus: Die negative Einsicht, daß des Menschen Verlangen nach dem Unendlichen weder im „kleinen Glück“ noch im mit eigener Macht erstrebten „großen Glück“ befriedigt werden kann, und die positive Erfahrung dessen, der sich der unendlichen Dynamik zwischenmenschlicher Liebe anvertraut, können den Menschen neu sprengen für Gnade, die in der biblischen und Glaubensgeschichte als freies Geschenk Gottes Ereignis wird. G. versteht es gut, die verworrenen Wege des Gnadenverständnisses nachzuziehen (in der Kürze freilich notwendig schematisierend), sie auf ihren geschichtlichen Erfahrungskontext und die jeweiligen Denkformen hin zu durchleuchten und das durchgängige Anliegen der „geschenkten Freiheit“ nicht aus den Augen zu verlieren.

Während die östliche Patristik (die Gnade als universalkosmischen Prozeß versteht) einer besonderen Gnadenlehre entbehrt, führt der Streit zwischen Augustinus und Pelagius (auf dem Hintergrund des westlichen anthropologischen Denkansatzes) dazu, daß Gottes Gnade und menschliche Freiheit als konkurrierende Ursachen bestimmt werden. G. zeigt, wie das Mittelalter eine Antwort zu geben versucht auf die Frage des Verhältnisses von Gott und Mensch in der Lehre von der ungeschaffenen und geschaffenen Gnade; auf die Frage des Verhältnisses von menschl. Freiheit und göttl. Gnade in der Lehre von Natur und Gnade; auf die Frage nach dem göttl. und menschl. Anteil im Gnadenprozeß in der Unterscheidung von heiligmachender und helfender Gnade. Sind die Akzente bei Reformatoren und Trienter Konzil auch sehr verschieden, so müssen sie doch aufgrund der verschiedenen Denkformen und Interessen „nicht unbedingt (!) einander ausschließen“ (76). Die Sackgassen, in die der folgende „Gnadenstreit“ führte, lichteten sich erst durch den Einbruch des personalen Denkens, in dem das Dilemma „Gott oder Mensch“ überwunden wird. G. sieht eine wesentliche Bereicherung auch im Verständnis der „äußeren Gnade“ (als welthaft-konkret vermittelt), wodurch die Heilsbedürfnisse des Menschen, freilich im Vorbehalt des Noch-nicht, umgriffen werden. Gnade ist angesichts der Erfahrung menschlicher Schuldverflochtenheit Befreiung aus dem Teufelskreis durch Gottes befreiende Tat in Jesus Christus — eine neue Möglichkeit menschlichen Lebens, das in der Freiheit eschatologischer Liebe sich vollendet. Es bleibt freilich die Frage nach dem Verhältnis der dialogisch vermittelten Freiheit zur Ein-

gebundenheit des Menschen in natürlich-schicksalshafte Notwendigkeit. Die verständliche Sprache, die gute ideengeschichtliche Darstellung, das ausgewogene Urteil und das Gespür für die aktuelle Fragestellung empfehlen das Buch jedem theologisch interessierten Laien. Es ist ein erfrischendes Buch über die Gnade für den, der diese Botschaft heute zu vermitteln hat, aber auch für jenen, der an deren Aktualität zu zweifeln beginnt, weil es ihm schwer fällt, Gnade zu verstehen und zu erfahren als „geschenkte Freiheit“.

Linz

Walter Wimmer

MORALTHEOLOGIE

SCHOLZ FRANZ, *Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie*. Ein Plädoyer für begründete Ausnahmen. (174.) Don-Bosco-Verlag, München 1976. Snolin DM 24.80.

Die in der christlichen Tradition für selbstverständlich gehaltene absolute Geltung sittlicher Normen ist seit einigen Jahren mehr und mehr auch von fachtheologischer Seite in Frage gestellt worden. Man denkt hier an den sog. irdischen Pflichtenkreis, an jene Normen, die das Verhältnis des Menschen zu den nichtreligiösen Werten regeln (Weltethos, zum Unterschied vom Heilsethos). Auf diesem Gebiet sind es weniger die affirmativen Gebote (was muß ich tun zur Verwirklichung des Guten?), die Schwierigkeiten bereiten, sondern die Verbote oder Prohibitive (du sollst nicht!), deren Anspruch auf ausnahmslose Beachtung — auch in Notsituationen — nicht als genügend begründet erscheint. In diese Diskussion greift Sch. ein, ohne selbstverständlich einer Relativierung des Sittlichen das Wort reden zu wollen. Die heute öfters anzutreffende, nicht problemlose Unterscheidung zwischen deontologischer und teleologischer Moralbegründung übernimmt er nicht; er glaubt vielmehr, mit dem Begriffspaar Natur- und Abwägungsprohibitive weiterzukommen. Erstere gelten im Sinne der *moralitas intrinseca* absolut, während letztere die Anwendung der Wertvorzugsregel zulassen. Die Tendenz des Vf. geht dahin, im innerweltlichen Bereich die Naturprohibitive in Abwägungsprohibitive umzuwandeln. Sch. hält sich dazu um so mehr für berechtigt, als in der Geschichte der Moraltheologie genug Versuche festzustellen sind, die Unerbittlichkeit der Naturprohibitive (zum mindesten in besonders gelagerten Fällen) durch die restriktive Auslegung der Verbote, durch die Anbringung gewisser Unterscheidungen usw. abzumildern. Vor allem war es das Modell des nur indirekt Gewollten, das in früheren Zeiten bis zur Gegenwart die Auswege bereitstellte, um im Interesse hoher Werte trotz des beim direkten Handeln zu beachtenden Verbotes die Handlungsfreiheit offen zu lassen. Die scharfsinnigen kritischen Bemerkungen, die

Sch. an der Handhabung des Begriffs des indirekt Gewollten darbietet (61–126), gehören zu den gelungensten Partien seines Buches.

In der Begründung seiner eigenen These zeigt sich Sch. jedoch weniger glücklich. Er begnügt sich mit einer Argumentation *ex auctoritate*, indem er auf drei „Klassiker der Moraltheologie“ hinweist, die er in seinem Sinne glaubt deuten zu können. Um von den beiden Franziskanern zu schweigen (Bonaventura kann ohnehin schwerlich als Gewährsmann in Anspruch genommen werden, da er sich zu moraltheologischen Fragen nur spärlich geäußert hat), so kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß Sch. den heiligen Thomas v. A. weitgehend mißverstanden hat. Dabei denke ich weniger an die ihm unberechtigterweise (auch sonst im Schrifttum) zugeschriebene Auffassung von der Autonomie des Sittlichen, sondern an die mangelnde Unterscheidung zwischen dem, was der Scholastiker über affirmative und über prohibitive Normen ausführt. Was Sch. zur Stütze seiner Ansicht aus Thomas entnimmt, bezieht sich in Wirklichkeit auf Affirmative. Hier besteht zu Recht: sie gelten nicht *pro semper*, sondern nur dann und nur in dem Ausmaß, wie die Umstände des Einzelfalles es erfordern, während Thomas in bezug auf die Prohibitive eindeutig erklärt: *praecepta negativa valent semper et pro semper!* Denn „die sündhaften Akte sind in sich schlecht und können auf keinerlei Weise gut vollzogen werden, weder zu irgendeiner Zeit noch an irgendeinem Ort“ (S. th. II II 33, 2). „Auf sittlichem Gebiet wird dem Menschen durch das Prohibitiv eine Grenze gesetzt, über die er nicht schreiten soll“ (II II 79, 2). Sch. würde sich wohl kaum auf Thomas berufen haben, wenn er die profunden Ausführungen von A. M. Meier, *Das peccatum mortale ex toto genere suo* (Regensburg 1966), der den Aquinaten eingehend berücksichtigt, zu Rate gezogen hätte. Zur Thomasdeutung des Vf. wäre noch manches zu sagen, wozu hier keine Gelegenheit besteht. Wenn aber seine Hauptstütze nicht tragfähig ist, müßte das „Plädoyer für begründete Ausnahmen“ bedeutend beweiskräftiger gestaltet werden.

Nichtsdestoweniger stellt das Buch einen dankenswerten Beitrag zur Diskussion einer für die christliche Moralwissenschaft ebenso wichtigen wie schwierigen Frage dar.

Graz

Richard Bruch

RENKER JOSEPH, *Christliche Ehe im Wandel der Zeit*. (Studien z. Geschichte d. kath. Moraltheologie, Bd. 23) (244.) Pustet, Regensburg 1977 Kart. DM 46.—.

Wie R. mit Recht vermerkt, haben die Ehelehre und die Ehepastoral der kath. Kirche in unserer Zeit wichtige neue Impulse erhalten; gewisse Einseitigkeiten vergangener